

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 35 (1964)

Artikel: Heimatschutz und öffentliches Recht

Autor: Remy, Jacques

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimatschutz und öffentliches Recht

Die Bundesverfassung und die Kantonsverfassungen gewährleisten jene Grundrechte, die aus unserem Lande einen demokratischen Staat machen. Die persönlichen Rechte, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf Eigentum sind klar und unzweideutig angeführt. Aber das ebenso unzweifelhafte Recht der Heimat auf den Schutz ihrer Natur und ihrer ererbten Kulturwerte ist nirgends deutlich erwähnt. Nun zeigt es sich aber heutzutage, daß dieser Schutz ohne Zweifel für das Allgemeinwohl unerlässlich ist.

Unsere Gesetzgebung enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche diesen Schutz bis zu einem gewissen Grade gewährleisten sollen. In unsren Nachbarländern gibt es Gesetze, die für das ganze Land Gel tung haben. Dies ist bei uns nicht der Fall, denn in dieser Hinsicht wenigstens nimmt man auf den Föderalismus Rücksicht. Es sind voraus und vorab die Kantone, die für den Schutz des überkommenen Kulturgutes und der Kunstdenkmäler besorgt sein müssen. Das Schweizervolk hat wohl am 27. Mai 1962 einen Verfassungsartikel über den Natur- und Heimatschutz angenommen (Art. 24 sex. der Bundesverfassung), aber im ersten Absatz dieses Artikels wird ausdrücklich erklärt, daß für den Schutz der Natur und der Landschaft die Kantone zuständig seien. Immerhin verpflichtet die Verfassung nun den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Landschaftsbild zu schonen, historische Stätten, Naturschönheiten und Kulturdenkmäler zu bewahren. Außerdem ist der Bund nun befugt, die Anstrengungen der Kantone, Gemeinden und Privater mit seinen Mitteln zu unterstützen. Er kann auch historisch wertvolle Gebäulichkeiten oder Kunstdenkmäler von nationaler Bedeutung kaufen oder enteignen. – Das Bundesgesetz, das die Einzelheiten in der Anwendung des Verfassungsartikels enthalten wird, ist in Vorbereitung.

Wie steht es mit dem rechtlichen Schutz der Denkmäler im Kanton Freiburg?

Die Bestimmungen über den Grundbesitz im Schweiz. Zivilgesetzbuch geben den Kantonen gewisse Rechte zur Erhaltung von Altertümern und zum Schutz der Landschaft. Das freiburgische Ausführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch hat hier erstmals etwas Ordnung geschaffen, indem es den Staatsrat bevollmächtigte, eine Einteilung der Gebäude nach ihrem geschichtlichen und künstlerischen Wert vornehmen zu lassen. Diese Einstufung sollte auch alle Landschaften und Naturdenkmäler einschließen, deren Erhaltung wegen ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes angezeigt war. Zweck dieser Einstufung war, alle Eingriffe, die das Aussehen eines solchen Gebäudes oder einer solchen Ortschaft verändern konnten, der Genehmigung durch den Staatsrat zu unterstellen. Wenn der Staatsrat aber die Erlaubnis zu einer Veränderung nicht erteilte, bestand für ihn nur die Möglichkeit, das Grundstück zu enteignen.

Eine andere Bestimmung des gleichen Gesetzes verbot öffentlichen Institutionen und Körperschaften, Objekte mit künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert zu entäußern. Das betraf vor allem die Kunstschatze der Kirchen und öffentlicher Gebäude. Die spätere Gesetzgebung hat dieses Verbot nicht außer Kraft gesetzt.

Dieser rechtliche Schutz erwies sich aber recht bald als ungenügend. Einmal waren die Möglichkeiten der Regierung äußerst beschränkt, denn, da nur Enteignungen in Frage kamen, waren die Kosten unerhört hoch. Ferner erwies sich die Einstufung von Gebäuden einer Stadt oder eines Dorfes als praktisch undurchführbar. Oft sind bedeutende Denkmäler von bedeutungslosen Gebäuden eingerahmt, die nicht klassiert werden können, deren Umbau aber das Bild einer Altstadt, das an sich schützenswert ist, vollkommen verunstalten kann.

In ganz Europa hat die Erfahrung gelehrt, daß nicht nur einzelne Gebäude, sondern zusammengehörige Häusergruppen geschützt werden müssen. Städtchen, wie Gleyerz, oder alte Stadtquartiere, wie die von Freiburg und Estavayer-le-Lac, mußten als Ganzes geschützt werden. – Es handelte sich jetzt darum, Mittel und Wege zu finden, diesen Schutz zu gewährleisten, ohne daß der Staat alleiniger Besitzer zu werden brauchte. Dieser Begriff der zu schützenden Agglomeration fand schließlich auch Eingang in die Gesetzgebung benachbarter Kantone und Länder. Bei uns wurde er verwirklicht im neuen Baugesetz,

das vom Freiburger Großen Rat am 15. Mai 1962 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz sieht Bau- und Grünzonen vor. Es bietet so den Gemeinden die rechtliche Grundlage zu ihren Vorschriften, welche die Bauherren verpflichten sollen, das altertümliche Aussehen eines Dorfes oder einer Stadt zu achten, zwischen verschiedenartigen Gebäuden größere Abstände zu wahren und die Verkehrsadern möglichst zweckmäßig anzulegen.

Dieses Gesetz steht in Einklang mit der Auffassung des Bundesgerichtes, das den Kantonen und Gemeinden erlaubt, das Eigentumsrecht einzuschränken, wenn es um die Erhaltung eines Dorf- oder Stadtbildes oder auch eines einzelnen wertvollen Denkmals geht. Das Eigentumsrecht als solches wird dadurch nicht aufgehoben, ist es doch in allen Kantonsverfassungen und somit auch in der unsrigen ausdrücklich festgelegt.

Der Staatsrat bestimmt die Straßenzüge, Plätze, Stadtteile und Parkanlagen einer Ortschaft, die wegen ihrer Schönheit oder ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes besonders geschützt werden müssen. Er hat darüber zu wachen, daß sich die Architektonik der Um- und Neubauten, sowie auch von Restaurierungen mit der Umgebung in Stil, Proportionen, Baumaterial und Farbe übereinstimmen. Jede Gemeinde muß diesen Auforderungen ihrerseits Rechnung tragen.

Im weiteren nimmt der Staatsrat selber die Einstufung der Gebäude vor, die jede für sich allein einen historischen oder künstlerischen Wert besitzen und darum schützenswert sind. Natürlich kann der Staatsrat diese Aufsicht nicht allein übernehmen und ausüben; darum bestimmt er eine kant. Denkmalkommission und eine kant. Naturschutzkommision. Diese Ausschüsse arbeiten Vorschläge aus und unterbreiten sie dem Staatsrat. Solche Gutachten betreffen alle Neu- und Umbauvorhaben an geschützten Objekten. Gegen eine vom Oberamt gewährte Bewilligung haben diese Kommissionen das Rekursrecht an den Staatsrat. Nähere Bestimmungen über Prozedurfragen sind gegenwärtig in Vorbereitung.

Unser Kanton verfügt jetzt über die nötige gesetzliche Handhabe, um unsere Baudenkmäler zu schützen. Aber die Gesetze haben nur dann einen Wert, wenn sie auch angewandt werden. Es ist also unerlässlich, daß zwischen Kantons- und Gemeindebehörden einerseits, zwischen diesen und den zuständigen Organen des Heimatschutzes anderseits ein Vertrauensverhältnis besteht. Beratende Ausschüsse, wie

die beiden genannten Kommissionen, können aber ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie von den schweizerischen Dachverbänden des Natur- und Heimatschutzes unterstützt werden. Nur diese Organisationen sind in der Lage, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Diese muß ihrerseits die Maßnahmen der Regierung gutheißen und fördern.

Wir befinden uns jetzt am Anfang der Verwirklichung des neuen Gesetzes. Hoffen wir, daß es bald einmal seine Früchte zeitigen wird. Es geht um das Antlitz unserer Heimat, in dem sich ihre Seele wider-spiegelt!

MAITRE JACQUES REMY
Präsident des Freiburger Heimatschutzes

Übersetzung: J. VAUCHER